

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
II/ST4

Stubenring 1
1011 Wien

Geschäftszahl: 600.722/0017-V/A/5/2004

Sachbearbeiterin: Dr. Elisabeth Grois
Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2983
Ihr Zeichen: BMVIT-170.031/0003-II/ST4/2004
vom: 5. August 2004

Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (25. KFG-Novelle), das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien,
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf

Zu Artikel 1 (25. KFG-Novelle)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist das Fundstellenzitat der letzten Änderung des KFG 1967 zu berichtigen (BGBl. I Nr. 107/2004).

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 4)

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die im ersten Satz des § 24 Abs. 4 enthaltene Wendung „die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“, die durch Art. 1 Z 2 des im Entwurf vorliegenden Verkehrssicherheitsgesetzes intendierte Änderung (Ersetzung durch die Wortfolge „das Bundesamt für Verkehrssicherheit“; siehe do. Note vom 2. Juni 2004, GZ 100501/5-SL II/04) – bei Gesetzwerdung beider Entwürfe – wieder beseitigen würde.

Soweit der Entwurf an anderen Stellen (Z 3, 4, 12, 14 und 16) auf die „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ Bezug nimmt, darf auf die Erläuterungen zu Art. 1 der zuletzt genannten do. Note hingewiesen („Aufgrund der Neustrukturierung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge bzw. der Einrichtung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit und der Errichtung der Agentur für Verkehrssicherheit GmbH werden in den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes ...die Wortfolgen ‚Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge‘ durch die entsprechende zuständige Stelle ersetzt bzw. ersatzlos gestrichen.“) und eine Überprüfung angeregt werden.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 7)

Entsprechend dem dritten Satz gelten aufrechte Ermächtigungen für Einbau und Prüfung von Kontrollgeräten auch für Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten. Die Fiktion entfaltet Wirksamkeit, wenn „die ermächtigte Stelle über geeignetes, für das digitale Kontrollgerät geschultes Personal und die erforderlichen Einrichtungen zur Prüfung des digitalen Kontrollgerätes verfügt“. Offen bleibt, ob dieses Kriterium der Überprüfung unterliegt und wer sie vornimmt.

Der letzte Satz des § 24 Abs. 7 („Werkstattkarten können auch für die Landesprüfstellen für Kraftfahrzeuge und für die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ausgestellt werden.“) ist ident mit dem Wortlaut des § 24 Abs. 8 zweiter Satz des Entwurfes (Z 4). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 8 bis 10)

a) Abs. 8 des vorliegenden Entwurfes regelt das Verfahren zur Erlangung der Werkstattkarten. Entsprechend dem ersten Satz werden die für Einbau und Prüfung des digitalen Kontrollgerätes erforderlichen Werkstattkarten von den ermächtigten Stellen bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge beantragt. Sind alle Voraussetzungen erfüllt (bzw. nach positiver Antragsprüfung – siehe die Erläuterungen zu Z 4), erteilt die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge im Wege der BRZ GmbH den Auftrag zur Herstellung der Karte. Die gewählte Formulierung wäre vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Prinzips (siehe VfSlg. 13.223/1992) dahingehend zu verstehen, dass nach positiver Beurteilung durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge der Antrag durch faktisches Entsprechen, somit durch Erteilung des Auftrages zur „Kartenherstellung“ zu erledigen – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen sowie bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen hingegen der Antrag beschneidmässig zu erledigen sei. Hinzuweisen ist, dass dem Antragsbegehren der Partei und der Entscheidungspflicht nicht bereits mit dem Auftrag zur „Herstellung“ der Karte entsprochen, sondern erst mit deren Ausstellung (vgl. *Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ (1999) Rz 375).

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist gemäß § 131 KFG 1967 eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit, die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie untersteht. Deren gesetzlich umschriebener Tätigkeitsbereich umfasst nach Abs. 1 leg. cit. die „Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und ... [die] Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern Sie ist berechtigt, Zeugnisse auszustellen; diese sind öffentliche Urkunden.“ So weit ersichtlich wurden der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge gesetzlich keine behördlichen Aufgaben zugewiesen.

Ausgehend von der Prämisse, dass die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen betreffend Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Österreich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“) gestützt sind, ist zu der im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeit der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge anzumerken:

Das „Kraftfahrwesen“ ist nicht in der Aufzählung jener Angelegenheiten nach Art. 102 Abs. 2 B-VG enthalten, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können. Es ist verfassungsrechtlich an sich nicht ausgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen, wobei er sich zur Besorgung solcher Aufgaben ihm direkt zugeordneter Hilfsorgane bedienen kann (etwa VfSlg. 11.403/1987). Nach Art. 77 B-VG hat sich der Bundesminister des Bundesministeriums zu bedienen. Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge dürfte daher nicht derart zur Entscheidung für den bzw. im Namen des Bundesminister(s) für Verkehr, Innovation und Technologie berufen werden, dass sie dadurch funktionell an die Stelle des Bundesministeriums treten würde (vgl. *Raschauer* in: Korinek/Holoubek [Hrsg]), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 102 B-VG, Rz 25f).

So dem Entwurf die Intention zugrunde liegt, dass der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge die Entscheidung über den Antrag zur Ausstellung einer Werkstattkarte zur selbständigen (bundes-)behördlichen Besorgungen zugewiesen werden soll, so wäre hierfür nach Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der beteiligten Länder erforderlich. (Dies wäre auch im Vorblatt unter Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens auszuweisen.).

b) Entsprechend dem vierten Satz des Abs. 8 erteilt die Bundesprüfanstalt den Auftrag zur „Kartenherstellung“, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gesetzesentwurf legt die konkreten Antragsvoraussetzungen nicht fest. Aus den Erläuterungen zu Z 4 könnte allenfalls geschlossen werden, dass dies entsprechend geschultes Personal und das Vorhandensein adäquater Einrichtungen für das digitale Kontrollgerät seien. Die Voraussetzungen wären jedoch klar umrissen im Gesetz festzulegen.

Zu Z 9 (§ 102 Abs. 12 lit. i)

Am Ende der einzufügenden Wendung hat die zweite Zeichenfolge („“) zu entfallen.

Zu Z 12 (§§ 102a, 102b, 102c und 102d)1. Zu § 102a (Fahrerkarte)

- a) Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zunächst auf die Ausführungen zu Z 4 Punkt a) zu verweisen, die sinngemäß für die Ausstellung der Fahrerkarte gelten.
- b) Der Anordnungsgehalt des Abs. 1 zweiter Satz („Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge kann sich hierbei Dritter als Dienstleister aufgrund von Verträgen bedienen.“) ist im Licht des Art. 18 iVm. Art. 83 Abs. 2 B-VG dunkel. Der erste Satz des Abs. 1 regelt, wer bei der Bundesprüfanstalt eine Fahrerkarte beantragen kann. Der zweite Satz räumt der Bundesprüfanstalt ein Ermessen (arg. „kann“) „hierbei“ ein, wobei dieses „hierbei“ wohl nur im Zusammenhang mit der Antragstellung der Fahrerkarte Bedeutung erlangt. Die Erläuterungen führen hiezu lediglich aus, dass „[z]ur Entlastung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (...) sie sich auch Dritter (wie ARBÖ, ÖAMTC) als Dienstleister durch Verträge bedienen“ kann. Unklar ist auch der Begriffsumfang der Dienstleistung bzw. des Dienstleisters. Sollte die hier vorliegende Formulierung lediglich die komprimierte Fassung des bereits in Begutachtung gestandenen Art. 1 Z 11 des Entwurfes der 23. KFG-Novelle (do. Schreiben vom 31. Juli 2003, GZ 170031/1-II/ST4/03) – betreffend § 102b („Übertragung“) – sein, so darf auf die ho. Stellungnahme (vom 9. September 2003, GZ 600.722/006-V/A/5/2003) verwiesen werden.
- c) Die Wendung in Abs. 1 fünfter Satz, dass dem Antrag die „jeweils erforderlichen Unterlagen“ beizufügen sind, steht nicht im Einklang mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG.
- d) Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz ordnen sinngemäß dasselbe an. Eine Überprüfung darf angeregt werden.
- e) Der Gehalt des vorletzten Satzes des Abs. 2 ist unklar. Sind die darin genannten „eingenommenen Beträge“ gleichzusetzen mit dem „Kostensatz für die Fahrerkarte“? Wer sammelt diese Beträge bzw. wer überweist die gesammelten Beträge an die Bundesprüfanstalt? Sollte dabei an die in Abs. 1 angeführten Dienstleister gedacht sein, so sollte dies zur besseren Lesbarkeit in den Abs. 2 aufgenommen werden.

f) In Abs. 5 sollten, so wie im übrigen Gesetz, „Lenker“ anstatt „Fahrer“ als Normadressaten genannt werden. Ebenso wäre in § 103 Abs. 4 anzuordnen, dass die Daten „geordnet nach Lenkern“ aufzubewahren sind.

2. Zu § 102b (Zentrales Register für Kontrollgerätekarten)

a) Nach dem Wortlaut des Abs. 3 sind Adressat der Verpflichtung zur Datenübertragung an die BRZ GmbH die zur Kartenausstellung „befugte(n) Einrichtung(en)“. Entsprechend den im Entwurf vorliegenden Bestimmungen obliegt die „Kartenausstellung“ der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (vgl. oben die Anmerkungen zu Z 4 Punkt a). Eine Überprüfung wird angeregt.

b) In Abs. 7 lit. b werden die Begriffe „völkerrechtliche Verpflichtungen“ und „Verpflichtungen aus den EU-Vorschriften“ verwendet. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Begriffe den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 18 B-VG nicht genügen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht hingewiesen werden (Erk. des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 2003, G 49/03 ua.).

3. Zu § 102d (Betreiber des Kartensystems)

Es ist nicht erkennbar, wer entsprechend Abs. 2 lit. b „die im Verfahren Beteiligten“ sind, auf die die Kostenbeiträge aufzuteilen sind.

Zu Z 14 (§ 103b)

a) Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zunächst auf die Ausführungen zu Z 4 (§ 24 Abs. 8 bis 10) Punkt a) sowie auf die Ausführungen zu Z 12 (§ 102a) Punkt 1.b) hinzuweisen, die sinngemäß für die Ausstellung der Unternehmenskarte durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge und die Heranziehung von Dritten als Dienstleister aufgrund von Verträgen gelten.

b) Abs. 1 letzter Satz dürfte die zur Erlangung der Unternehmenskarte „erforderlichen schriftlichen Eingaben ...“ von Gebühren und Verwaltungsabgaben befreien.

Der Tatbestand „Ausstellung der Unternehmenskarte unter falschen Voraussetzungen“ in Abs. 3 lässt zumindest mehrere Deutungen zu und bedarf im Hinblick auf die Folgen näherer Detailregelung.

Zu Z 21 (§ 135 Abs. 13)

Die Wortfolge „mit dem in Kraft treten“ wäre durch „mit dem In-Kraft-Treten“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Zu Z 1

Im Fundstellenzitat des Öffnungszeitengesetzes 2003 hat die Jahreszahl zu entfallen (LRL 132).

Zu Z 3 (§ 13)

§ 13 soll entsprechend dem Entwurf unter der Überschrift „Allgemeines“ stehen. Die Erläuterungen führen hiezu aus, dass § 13 bisher keine Überschrift hatte, und dass die Einführung einer eigenen Überschrift die Funktion als allgemeine Einleitung für den Abschnitt 4 verdeutlichen soll.

Hiezu gilt anzumerken, dass § 13 des Arbeitszeitgesetzes gegenwärtig unter der Überschrift „Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen“ steht, und dass das Arbeitszeitgesetz gegenwärtig zwar einen Abschnitt 3a sowie 5, jedoch nicht einen Abschnitt 4 aufweist; möglicherweise ist ein weiterer Entwurf einer Änderung dieses Bundesgesetzes in Vorbereitung bzw. in parlamentarischer Behandlung, den es zu berücksichtigen gilt. Eine Überprüfung wäre vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 28 Abs. 1b)

Am Ende der Z 1 bis 4 hat der Strichpunkt nach dem Beistrich zu entfallen; In der Z 4 wäre nach dem Wort „verletzen“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes)

Zum Einleitungssatz

Nach dem Kurztitel des Arbeitsruhegesetzes wäre auch die Abkürzung zu zitieren (LRL 124).

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

- dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen; die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben;
- einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in
 - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
 - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99).

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich **die Zuständigkeit des Bundes** zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der **CELEX-Nummer** anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden.

IV. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

7. September 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK